



Ornithologische Gesellschaft
Herisau und Umgebung
gegründet 1888

Statuten der Ornithologische Gesellschaft Herisau und Umgebung

vom 15. März 2024

Artikel 1: Name

¹ Unter dem Namen Ornithologische Gesellschaft Herisau und Umgebung (OG Herisau) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Herisau.

² Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Artikel 2: Zugehörigkeit

¹ Die OG Herisau ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Appenzeller Vogelschutz (AVS) und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

² Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3: Zweck

Die OG Herisau bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere und Pflanzen, speziell auch der Vogelwelt, sowie die Erhaltung der Natur und Förderung der Biodiversität in den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Schwellbrunn und darüber hinaus.

Artikel 4: Mittel

Die OG Herisau ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt;

- b) Vermittlung von Kenntnissen zur Vogelkunde, Natur und Ökologie insbesondere mittels Vorträgen, Kursen, Exkursionen und Ausstellungen;
- c) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- d) Beantwortung von Anfragen und Beratung im Bereich Natur- und Vogelschutz sowie Biodiversität;
- e) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- f) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in der Gemeinde;
- g) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- h) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

Artikel 5: Mitglieder

¹ Die OG Herisau besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

² Die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) erfolgt durch den Vorstand.

³ Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung offen.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

¹ Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

² Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt

³ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 7: Austritt

¹ Austritte aus der OG Herisau sind dem Vorstand einzureichen.

² Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 8: Organe

¹ Organe sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- der Vorstand
- die Revisorinnen und Revisoren
- Arbeitsgruppen

² Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren beträgt drei Jahre.

³ Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 9: Hauptversammlung (HV)

¹ Die ordentliche HV findet alljährlich vor Ende März statt.

² Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

³ Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

⁴ Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

⁵ Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Hauptversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

⁶ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer HV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle DV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

⁷ Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 Abs. 1-5 und Art. 11.

Artikel 10: HV, Zuständigkeit

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festsetzen der Finanzkompetenz des Vorstandes
- g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen und Revisoren
- h) Wahl der Delegierten beim Kantonalverband
- i) Entscheid betreffend Rekurse gemäss Art. 5 Abs. 3
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Allgemeine Umfrage / Varia
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 11: DV, Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

² Familienmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

³ Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

⁴ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 12: Vorstand, Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.

Artikel 13: Vorstand, Zuständigkeit

¹ Der Vorstand leitet den Verein.

² Er besitzt alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 14: Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 15: Vorstand, Ehrenamtlichkeit

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Berauslagen.

² Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 16: Rechnungsrevision

¹ Die HV wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren.

² Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 17: Finanzen

¹ Einnahmen des Vereins sind Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit und sonstige Einnahmen.

² Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes und für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz.

Artikel 18: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 19: Haftung

¹ Für die Verpflichtungen der OG Herisau haftet nur das Vereinsvermögen.

² Eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 20: Datenschutz

¹ Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

² Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse und das Eintrittsjahr, werden den beiden Dachverbänden (AVS und BirdLife Schweiz) sowie den Vereinsmitgliedern zusätzlich mit der Telefonnummer bekanntgegeben.

³ Der Vorstand erlässt eine Datenschutzerklärung.

Artikel 21: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV erforderlich.

Artikel 22: Auflösung des Vereins

¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV notwendig.

² Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband AVS zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben.

³ Kommt es innerhalb von fünf Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

⁵ Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Übergangsbestimmungen

Bis Ende 2024 ist die OG Herisau auch Mitglied beim Kantonalverband Kleintiere beider Appenzell (KTbA) und von Kleintiere Schweiz.

Artikel 23: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. März 2024 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2000.

Herisau, den 22. März 2024

Namens der Hauptversammlung:



Peter Federer

Präsident



Nico Schwarzenbach

Vorstandsmitglied